

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	75. Sitzung IFRS-FA / 14.06.2019 / 11:00 – 12:30 Uhr
TOP:	06 – E-DRÄS 9 – Änderungen an DRS 17 und DRS 20
Thema:	Entwurf des DRSC-Mitarbeiterstabs
Unterlage:	75_06_IFRS-FA_E-DRÄS9_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
75_06	75_06_IFRS-FA_E-DRÄS9_CN	Cover Note
75_06a	75_06a_IFRS-FA_E-DRÄS9_Entwurf	Entwurf des Mitarbeiterstabs zu E-DRÄS 9
75_06b	75_06b_IFRS-FA_E-DRÄS9_DRS17	Änderungen an DRS 17 nicht öffentlich
75_06c	75_06c_IFRS-FA_E-DRÄS9_DRS20	Änderungen an DRS 20 nicht öffentlich

Stand der Informationen: 11.06.2019

2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem IFRS-FA wird der vom DRSC-Mitarbeiterstab entworfene E-DRÄS 9 Änderungen des DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*, Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* vorgelegt. Zur Vorbereitung der Verabschiedung des E-DRÄS 9 durch den HGB-FA Ende Juni 2019 soll der IFRS-FA über den hier vorgelegten Entwurf und die Fragen an die interessierte Öffentlichkeit befinden.

3 Aktueller Stand

- 3 Hintergrund des Änderungsstandards ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, im Folgenden „ARUG II“). Aufgrund der



anstehenden Gesetzesänderungen durch das ARUG II werden Anpassungen des DRS 17 (geändert 2010) und des DRS 20 unmittelbar notwendig. Infolgedessen hatten die Fachausschüsse beschlossen, diese Anpassungen zügig umzusetzen, damit beide Standards mit Beginn des Jahres 2020 dem gesetzlichen Rahmen entsprechen.

- 4 Die Sitzungsunterlagen **75_06b** und **75_06c** stellen die Änderungen an DRS 17 und DRS 20 im Änderungsmodus dar. Aus lizenzrechtlichen Gründen sind diese beiden Unterlagen nicht öffentlich.

4 Themen zur Diskussion im Fachausschuss

- 5 Im Vorfeld der Sitzung wurden die oben genannten, änderungsmarkierten DRS 17 und DRS 20 beiden Fachausschüssen mit der Bitte zugeleitet, Themen für die Diskussion auf der FA-Sitzung aufzurufen. Aus den Rückmeldungen haben sich die nachstehenden Punkte ergeben:

Aufhebung DRS 17.2

- 6 Im änderungsmarkierten Entwurf des DRS 17 ist unter anderem die Aufhebung der Tz. 2 vorgesehen. Diese verweist auf weiterführende Empfehlungen und Anregungen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zur Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten und beschränkt sich vom Wortlaut her nicht auf Empfehlungen und Anregungen im DCGK, die einen Bezug zur Berichterstattung haben. Daher wurde die vorgeschlagene Aufhebung von DRS 17.2 hinterfragt.
- 7 Ansicht DRSC-Mitarbeiterstab: Die Regierungskommission hatte die überarbeitete Fassung des DCGK am 9. Mai 2019 verabschiedet. Der überarbeitete DCGK tritt mit der Veröffentlichung des ARUG II im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der Verweis bzw. die Feststellung in DRS 17.2 ist auch nach Inkrafttreten des neuen DCGK sachlich richtig. Inhaltlich erscheint der Verweis jedoch nicht mehr hilfreich für Anwender des DRS 17, da sich der neue DCGK nur auf den Vergütungsbericht bezieht, der in DRS 17 nach dessen Überarbeitung nicht länger behandelt wird. Die betreffenden Textstellen sind in Abschnitt 6 dieser Cover Note dargestellt.

Quellenzitate in der Begründung des DRS 17

- 8 In der Begründung des DRS 17 sind Gesetzesmaterialien und Kommentarliteratur zitiert. Bislang ist eine Überarbeitung der Quellenangaben in der Begründung des DRS 17 nicht vorgesehen. Allerdings sind die zitierten Kommentierungen (Adler/Düring/Schmaltz, Beck'scher Bilanzkommentar, WP-Handbuch) teilweise durch neuere Auflagen überholt. Es ist daher zu entscheiden, ob eine Überarbeitung der Verweise auf Kommentierungen (Streichung, Aktualisierung) vorgenommen wird.
- 9 Ansicht DRSC-Mitarbeiterstab: Der in DRS 17 (nach dessen Überarbeitung, wie aktuell vorgesehen) verbleibende Teil der Begründung informiert über die Erwägungen und Entscheidungsgründe des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) bei der Entwicklung der in DRS 17

verbleibenden Regelungen. Da sich der DSR seinerzeit auf die in der Begründung enthaltenen Quellen gestützt hatte, sollten die Verweise auf genau diese Quellen beibehalten werden.

- 10 Eine durchgängige Streichung der Quellen würde zudem weitere Anpassungen im Text der Begründung erfordern. Beispielsweise werden in den Tz. B8, B9, B11 Aussagen über die Meinungen in der Kommentarliteratur getroffen durch entsprechende Quellenangaben belegt („die Meinungen in der Literatur [...] gehen auseinander“, „herrschende Meinung in Literatur und Praxis“). Diese Aussagen wären dann auch zu streichen.

5 Fragen an den IFRS-FA

- 1) Sind Änderungen am vorgelegten Entwurf des E-DRÄS 9 vorzunehmen?
- 2) Soll statt der in Unterlage **75_06a** (S. 3) gestellten Fragen lediglich eine allgemeine Frage an die interessierte Öffentlichkeit gestellt werden?

6 Anregungen zur Vergütungsberichterstattung im neuen DCGK

- 11 Nachstehend sind die Textstellen im neuen DCGK (Fassung vom 9. Mai 2019) aufgeführt, die sich auf den Inhalt der Vergütungsberichterstattung beziehen:
- „[...] Sämtliche Vergütungsbestandteile werden in ihren Ziel- und Gewährungsbeträgen im Vergütungsbericht dargestellt (Verweis auf § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG-E).“ (DCGK, Begründung zu Tz. G.2)
 - „[...] Fließen gewährte Zuwendungen den Vorstandsmitgliedern in einem späteren Jahr zu, soll dies im Vergütungsbericht in geeigneter Form erläutert werden.“ (DCGK, Tz. G.10)
 - „[...] Der Kodex verzichtet auf die Mustertabellen gemäß Ziff. 4.2.5 DCGK 2017, weil § 162 AktG-E nunmehr einen aussagekräftigen Vergütungsbericht vorsieht (s. die Begründung zu Grundsatz 25). Da sich die Angaben im Vergütungsbericht auf die „gewährte und geschuldete Vergütung“ (§ 162 Abs. 1 AktG-E) beschränken, erscheint es erforderlich, den Gesellschaften zu empfehlen, darüber hinaus in geeigneter Form über den Zufluss gewährter Zuwendungen in späteren Jahren zu berichten.“ (DCGK, Begründung zu Tz. G.10)
 - „Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütung sind außergewöhnliche Entwicklungen angemessen zu berücksichtigen. Das kann zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verminderung der andernfalls sich ergebenden kurz- bzw. langfristig variablen Vergütung führen. Dieses diskretionäre Element trägt seltenen Sondersituationen Rechnung, die in den vorher festgelegten Zielen nicht hinreichend erfasst waren (nicht hingegen z.B. allgemein ungünstige Marktentwicklungen), und bedarf der besonderen Begründung im Vergütungsbericht. [...]“ (DCGK, Begründung zu Tz. G11)



-
- „Der Kodex verzichtet auf eigene Empfehlungen zur Berichterstattung über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung einschließlich der Mustertabellen zu Ziff. 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017, weil § 162 AktG-E nunmehr einen aussagekräftigen Vergütungsbericht vorsieht. Die nach § 162 AktG-E in den Vergütungsbericht aufzunehmenden Angaben gehen über den Inhalt der Kodex-Mustertabellen hinaus. So ist z.B. zukünftig gesondert darzustellen, wie die Leistungsindikatoren für jedes einzelne Vorstandsmitglied angewendet wurden (§ 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG-E). Die Regierungskommission sieht keinen Bedarf, weitere Inhalte des Vergütungsberichts zu empfehlen, und betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, Empfehlungen zum Format der Berichterstattung über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat zu entwickeln. Insoweit wird auf die im Entwurf vom 01.03.2019 vorliegenden Leitlinien der EU-Kommission verwiesen.“ (DCGK, Begründung zu Grundsatz 25)